

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 312/13 B

L 3 U 310/13 (Bayerisches LSG)
S 23 U 688/07 (SG München)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kommunale Unfallversicherung Bayern,
Ungererstraße 71, 80805 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Februar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. B i e r e s b o r n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 5. November 2013 wird als unzulässig verwor-
fen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde Pro-
zesskostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwältin A. G. aus
M. beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der am Montag, dem 20.1.2014 endenden Begründungsfrist (§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG) durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) begründet worden ist, und war daher zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 2 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist ebenfalls abzulehnen, weil keine hinreichende Erfolgsaussicht für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde vorliegt (§ 73a SGG iVm §§ 114 ff ZPO). Es ist nicht ersichtlich, dass einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend genannten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder das Vorliegen von Verfahrensmängeln, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) - vorliegen könnte.
- 3 Mit der Ablehnung des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entfällt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

